

Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: 2 B 46/94

Abschrift

Erregungen

05. DEZ. 1994

RAe Schandl u. a. 2

Beschluß

CADAY

In der Verwaltungsrechtssache

des Asylbewerbers [REDACTED] Auenweg 1 b,
06847 Dessau,

Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Beckmann, Reimann,
Schandl, Wiewer, Greifenhagener
Straße 47, 10437 Berlin -

g e g e n

die Stadt Dessau - Sozialamt -, vertreten durch den Oberbürger-
meister, Rathaus Zerbster Straße, 06844 Dessau,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau am
24. November 1994 b e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einst-
weiligen Anordnung verpflichtet, dem Antrag-
steller vom 01. November 1994 an bis zur Ent-
scheidung über seinen Widerspruch laufende Hilfe
zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen
zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des
Verfahrens.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Asylbewerber [REDACTED] sein Asylan-
trag datiert vom [REDACTED] Januar 1992. Hierüber ist noch nicht be-
standskünftig entschieden. Seit dem [REDACTED] März 1992 lebt der An-
tragsteller in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber,
Auenweg 1 b in 06847 Dessau. Er erhält dort Hilfe zum Lebens-
unterhalt in Form von Sachleistungen. Zusätzlich gewährt die
Antragsgegnerin dem Antragsteller einen monatlichen Barbetrag
in Höhe von 80,00 DM.

Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom [REDACTED] Juli 1994
beantragte der Antragsteller, ihm Hilfe zum Lebensunterhalt in
Form von Geldleistungen in der nach dem Bundessozialhilfegesetz
geltenden Höhe zu gewähren. Die Antragstellerin lehnte
dies mit Schreiben vom 12. Juli 1994 unter Hinweis auf die vor-
läufige Richtlinie zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom
13. Oktober 1993 ab.

Der unter dem 27. Juli 1994 erhobene Widerspruch ist noch nicht
beschieden.

Am 03. August 1994 hat der Antragsteller unter Bezugnahme auf
die §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung
der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993, Asylbewerber-
leistungsgesetz - AsylbLG - (BGBl., S. 1074) in Verbindung mit
§§ 1 Abs. 1, 120 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23. März 1994 - BSHG - (BGBl. I, S. 646)
um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt,
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen

Anordnung zu verpflichten, ihm ab Eingang dieses Antrages bis zu einer Entscheidung über seinen Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. Juli 1994 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen in der nach dem BSHG geltenden Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang und die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

II.

Der Antrag, der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilen ist, hat - überwiegend - Erfolg; dem Antragsteller ist für die Zeit ab 01. November 1994 bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit den §§ 920 ff. ZPO ist eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines Anspruchs auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht hat.

Danach liegen hier die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor. Die mit dieser Entscheidung der Kammer erfolgende Vorwegnahme der Hauptsache ist auf Grund der besonderen Dringlichkeit und der Bedeutung des geltend gemachten Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen sowie auf Grund des voraussichtlichen Erfolges des Antragstellers im Hauptsacheverfahren geboten (vgl. Kopp, VwGO,

9. Auflage 1992, § 123 RdNr. 15; VGH Mannheim, Beschluß vom 08. April 1994 - 6 S 745/94 - NVwZ Beilage 5/1994 Seite 34, 36).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht; gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, daß ihm die Hilfe zum Lebensunterhalt - grundsätzlich - in Geld gewährt wird. - Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung unter Rückgriff auf die das Sozialhilferecht prägenden Wertentscheidungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, daß der Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zu erhalten (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986 - BVerwG 5 C 72 -, NVwZ 1986, 380 ff.; Knopp/Fichtner, Bundessozialhilfegesetz, 7. Auflage 1992, § 8 RdNr. 11; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Auflage 1993, § 22 RdNr. 10). § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG unterstellt den dort genannten Personenkreis der entsprechenden Anwendung des BSHG - wobei sich aus § 120 BSHG hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt für Ausländer keine Besonderheiten ergeben - und nicht dem unzuverlässig vom Sachleistungsgrundsatz geprägten Leistungssystem der §§ 3 - 7 AsylbLG.

Der Antragsteller gehört zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, weil er eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - besitzt. Dem steht nicht entgegen, daß die in den Akten befindliche Aufenthaltsgestattungsbescheinigung des Antragstellers nur einen Gültigkeitsvermerk bis zum 24. Januar 1993 aufweist. Denn die Aufenthaltsgestattung folgt von Gesetzes wegen aus der bis jetzt andauernden Rechtsstellung des Antragstellers als Asylbewerber, während die Aufenthaltsgestattungsbescheinigung nur deklaratorischer Art ist, mithin eine zeitliche Begrenzung aus sich heraus nicht festzustellen vermag (vgl. VGH Mannheim, am angegebenen Ort).

Das Asylverfahren ist nicht abgeschlossen, eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten (§ 1 Abs. 2 AsylbLG) ist ausweislich der Akten nicht erteilt worden. Der Antragsteller hat seinen Asylantrag unter dem 24. Januar 1992 gestellt. Da über diesen Asylantrag mehr als zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 AsylbLG, daß auf den Antragsteller abweichend von den §§ 3 - 7 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden ist. Wegen der nur entsprechenden Anwendung bleibt die dem Antragsteller zustehende Leistung zwar eine solche des AsylbLG, jedoch ist grundsätzlich dem BSHG zu entnehmen, was der Antragsteller beanspruchen kann. Gemäß § 120 Abs. 1 BSHG steht ihm daher unter anderem ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu. Durch die entsprechende Anwendung des BSHG wird der Leistungsumfang dieser Asylbewerber also durch das BSHG festgelegt. Der Vorschrift des § 2 AsylbLG läßt sich nicht entnehmen, daß nur der Bedarf dem BSHG zu entnehmen ist. Weder der Wortlaut des § 2 AsylbLG noch der Sinn und Zweck dieser Vorschrift geben irgendeinen Anhaltspunkt für eine genteilige Sicht. Maßgeblicher Grund für das eigenständige Sachleistungssystem für Asylbewerber sollte deren regelmäßig nur kurzer Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sein. Verlängert sich dieser Aufenthalt darf jedoch nicht mehr auf den geringeren Bedarf abgestellt werden, der bei einem nur in der Regel kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik entsteht. Nunmehr sind auch Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind (Beschlussempfehlung zu § 1 a, jetziger § 2 des AsylbLG, BT-Drucksache 12/5008 vom 24. Mai 1993, S. 15, zitiert in VGH München, Beschluß vom 19. Januar 1994 - M 18 E 93.5891 - InfAuslR 1994 S. 151, 152 ff.; vgl. auch VGH München, Beschluß vom 11. April 1994 - 12 CE 94.707 - Bayrische Verwaltungsblätter 1994, 497 f.f.).

Dem Antragsteller steht somit grundsätzlich ein Hilfeanspruch in einer Art und Höhe zu, wie er auch sonst Hilfeempfängern

nach dem BSHG gewährt wird. Für die Form der Hilfe bestimmen die §§ 11, 12 und 22 BSHG, daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen, also prinzipiell in Geld gewährt werden. Die frühere Sachleistungsregelung in § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG in der vor dem 01. November 1993 geltenden Fassung gilt gerade nicht mehr (vgl. Art. 2 AsylbLG).

Eine Abweichung von diesem Grundsatz setzt seitens der Behörde eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall voraus (§ 4 Abs. 2 BSHG), wobei grundsätzlich eine individuelle Bewertung der Notlage des Hilfebedürftigen zu erfolgen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986, am angegebenen Ort). Dabei hat die Festlegung der Hilfeart ausschließlich nach Maßgabe von sozialhilferechtlichen Kriterien, daß heißt unter Berücksichtigung der individuellen Belange des Hilfebedürftigen einerseits und der Interessen des Trägers der Sozialhilfe beziehungsweise an seine Stelle tretenden Behörde andererseits zu erfolgen. Eine andere Auffassung ist auch nicht im Hinblick darauf geboten, daß nach § 2 Abs. 1 AsylbLG das BSHG lediglich entsprechend anwendbar ist. Inhalt und Zielsetzung des AsylbLG ergeben nicht, daß für die Personengruppe des § 2 Abs. 1 BSHG im Bezug auf die Art der Hilfeleistung besondere, vom Sozialhilferecht abweichende Kriterien - etwa wie die Antragsgegnerin meint der Abschreckung - zu gelten hätten. Der Umstand, daß diese Personengruppe aus der Sachleistungsregelung des § 3 AsylbLG herausgenommen worden ist, ergibt vielmehr im Gegenteil die Anwendbarkeit ausschließlich sozialhilferechtlicher Grundsätze, was die Bestimmung der Art der Hilfe anlangt. Die gebotene Ermessensentscheidung setzt eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange unter Berücksichtigung der maßgeblichen Ermessensschranken und -grundsätze, vor allem der verfassungrechtlichen Gebote der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, voraus.

Nach diesen Grundsätzen ist die Verfügung vom 12. Juli 1994 mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Der Bescheid läßt eine Ermessensentscheidung im

Sinne einer individuellen Abwägung öffentlicher Belange mit den Interessen des Antragstellers schlechterdings vermissen. Die Antragsgegnerin hat mit der Gewährung von Sachleistungen pauschal auf die zum AsylbLG erlassene vorläufige Richtlinie des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Oktober 1993 verwiesen. In dieser Richtlinie heißt es auszugsweise zu § 2 AsylbLG:

2. 1. 1 Leistungsberechtigte nach Abs. 1, die in Gemeinschaftsunterkünften/ZGU untergebracht sind, erhalten zur Sicherstellung ihres notwendigen Lebensunterhaltes Sachleistungen sowie einen Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (Taschengeld) in gleicher Weise wie der Personenkreis des § 1 Abs. 1. 4- im gleicher Form und in gleicher Höhe (!)

Aus dem Grundsatz des Nachtrages der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 BSHG, der eine wesentliche Leistungsvoraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist, folgt unter anderem, daß kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn Unterkunft und sonstige Leistungen gewährt werden, die geeignet sind, den notwendigen Unterhalt sicherzustellen. Da dies im Land Sachsen-Anhalt in sämtlichen Asylbewerberunterkünften der Fall ist, besteht insoweit kein Sozialhilfebedarf. Einem Hilfeempfänger, der die Leistungsangebote der Unterkunft nicht in Anspruch nimmt, stehen somit keine Geldleistungen zu.

Aus dem Grundsatz des § 3 BSHG, wonach sich die Form und Hilfe nach den örtlichen Verhältnissen richtet, folgt darüber hinaus, daß für eine andere Leistungsform kein Ermessensspielraum besteht.

Diese Auslegungweise des AsylbLG widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch der oben dargestellten Intention des Gesetzes.

Durch sie wird eine Verwaltungspraxis verfolgt, die auf eine partielle Verschärfung der gesetzlichen Regelung beziehungsweise auf eine faktische Aufhebung des § 2 Abs. 1 AsylbLG insofern hinausläuft, als solche in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Asylbewerber, deren Anträge länger als zwölf Monate anhängig sind, hinsichtlich der Form der Hilfeleistung genauso behandelt werden wie Asylbewerber im Sinne des § 3 AsylbLG, obwohl insoweit der Gesetzgeber schon nach dem Wortlaut des Gesetzes eine differenzierte Regelung gewollt hat.

Auch der Einwand des Antragsgegnerin im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren, daß die Form der Hilfe sich nach den örtlichen Verhältnissen richte und daher alle Asylbewerber innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft - um eine solche handelt es sich vorliegend - gleichbehandelt werden müßten, überzeugt nicht. Hierzu kann nur wiederholt darauf hingewiesen werden, daß § 2 AsylbLG gerade eine Abweichung vom § 3 AsylbLG vorschreibt. Im übrigen sind nur gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Die Personengruppe des § 2 AsylbLG unterscheidet sich aber von den sonst nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten dadurch, daß sie sich entgegen der Beschleunigungsintention des neuen Asylrechts bereits mehr als ein Jahr in Deutschland aufhält und damit anders als sonstige Asylbewerber auch nach dem Willen des Gesetzgebers in ganz anderer Weise integriert und stärker an die hiesigen Lebensverhältnisse angegliedert werden soll. Verschiedene Personengruppen können durchaus unterschiedlich behandelt werden (vgl. VGH München, Beschluß vom 19. Januar 1994, am angegebenen Ort). - Eine allgemeine Gefahr ernsthafter Auseinandersetzungen unter den Asylbewerbern oder daß durch Geldleistungen dem Schlepperunwesen Vorschub geleistet werde, reicht für eine gerelle Anordnung von Sachleistungen nicht aus. Insbesondere hat die Antragsgegnerin keinen Anhaltspunkt geliefert, der eine diesbezügliche Sorge - konkret auf den Antragsteller bezogen - rechtfertigen kann. Die Antragsgegnerin hat in der Befolgung der vorläufigen Verwaltungsvorschrift eine speziell auf die Person des Antragstellers bezogene Individualentscheidung gerade nicht getroffen, son-

dern vielmehr eine allgemeine Praxis für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften einführen wollen.

Auch der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (vgl. § 2 Abs. 1 BSHG) gibt der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit zur Abwendung ihrer Pflicht auf Geldleistungen auf die gewährten Sachleistungen zu verweisen. Denn beide Leistungsarten sind gleichermaßen Leistungen nach dem AsylbLG. Diese sind entsprechend § 2 Abs. 1 BSHG anderen Hilfemöglichkeiten des Bedürftigen gegenüber nachrangig. Im vorliegenden Fall sind aber unzweifelhaft Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, streitig ist nur die Art der Hilfe. Die Frage nach der rechtlich vorgeesehenen Art der Leistung kann sich innerhalb des BSHG nicht mit Erwägungen über den damit nicht im Zusammenhang stehenden Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe lösen lassen. (vgl. VGH München, Beschl. v. 11. April 1994, am angegebenen Ort).

Eine Leistungsgewährung in Form der Sachleistung ist auch nicht auf Grund sonstiger Vorschriften des BSHG gerechtfertigt. Aus §§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist zu entnehmen, daß der Vorrang der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gilt. Unzweifelhaft handelt es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber jedoch nicht um eine Einrichtung im Sinne des BSHG. § 97 Abs. 4 BSHG erfaßt lediglich solche Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung und sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen. Die Gemeinschaftsunterkunft dient der Unterbringung von Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen, letztere sind nicht anstandsbedürftig im Sinne des BSHG. Gemeinschaftsunterkünfte stellen im allgemeinen lediglich Zusammenfassungen von den Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Wohnraum dar. Die Betreuung der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften ist in der Regel lose und reicht nicht aus, um eine Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG annehmen zu könne. Demgemäß ist anerkannt, daß Wohnstätten für Ausländer im allgemeinen keine Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG darstellen (vgl. Schellhorn/Jirasek/Seipp, am angegebenen Ort, § 103 RdNr. 102).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die ihm zugewendeten Geldleistungen unterschreiten das Niveau, daß sonst Hilfebedürftigen nach dem BSHG zusteht. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren kann ihm daher nicht zugemutet werden. Allerdings besteht keine Dringlichkeit dafür, die gebotene vorläufige Regelung rückwirkend für die Zeit ab Antragstellung anzuordnen. Denn der Erlaß einer einstweiligen Anordnung kommt nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur in Betracht, um eine gegenwärtige Notlage abzuwenden. Davon ausgehend ist es nach Auffassung der Kammer geboten, den Beginn der vorläufigen Leistungspflicht regelmäßig auf den Ersten des Monats der gerichtlichen Entscheidung festzulegen. Ein den derzeitigen Lebensbedarf übersteigender konkreter Nachholbedarf, dessen Erfüllung zur Sicherung des gegenwärtigen Lebensunterhalts unerlässlich wäre und es ausnahmsweise rechtfertigen könnte, die für einen zurückliegenden Zeitraum zu gewährende Hilfe schon im Anordnungsverfahren zuzubilligen, ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht.

Die Berechnung der dem Antragsteller auszahlenden Hilfen kann der Antragsgegnerin überlassen bleiben. Sie mag dabei die in den Regelsätzen enthaltenen Pauschalen für Heizung, Strom und Ähnliches mit berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 50, 39050 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 207, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg eingeht.

Dr. Koch

Mengershausen

Just

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Beckmann - Reimann - Schandl - Wiewer
Postfach 40, 10421 Berlin

Herrn
Georg Classen

Dirk Beckmann
Ronald Reimann
Harald Schandl
Heinrich Wiewer

Postfach 40
10421 Berlin

Tel.: 030/444 07 61 / 62
Fax: 030/445 39 84

Büro:
Greifenhagener Straße 47
Berlin-Prenzlauer Berg
Mo - Fr 9.00 - 13.00 u. 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch nur 9.00 - 13.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

05.12.1994/ron

AsylBLG

Lieber Georg,

Sachsen-Anhalt: Na, also!!

Mit freundlichem Gruß

Ronni
Reimann, Rechtsanwalt

2. Versuch, befehlen

jetzt alle 11

Seite

Ronni

Alice

Jahr ist per Post

Re

Georg Classen
Familien- und Nachwuchszentrums
Zossener Str 24
10961 Berlin

Berlin, den 7. Dezember 1994

Telefon 030/6913002 (Mi und Do 14-18 Uhr)
FAX 694 6994

FAX
an Ronni Reimann

Lieber Ronni,

herzlichen Dank und Gratulation zu dem Beschluß VG Dessau/Bargeld nach § 2
AsylBLG. Schön wäre es, wenn wir auch noch so einen Beschluß des OVG Magdeburg in
der Sache bekommen würden.

Was die Richter möglicherweise garnicht gemerkt haben:

Sachsen Anhalt wendet als einziges Bundesland nicht nur die Form der Sachleistung
entsprechend § 3 AsylBLG rechtswidrig auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylBLG an,
es wendet auch die **Leistungshöhe des § 3 AsylBLG** rechtswidrig auf Berechtigte
nach § 2 AsylBLG an.

Ein Haushaltsvorstand bekommt nach der vom Gericht zitierten Verwaltungsvorschrift
zum AsylBLG beispielsweise anstatt Geld- und Sachleistungen im Gesamtwert von
500,00 DM (Regelsatz BSHG Sachsen Anhalt für Haushaltsvorstände und
Alleinstehende) nur Geld- und Sachleistungen im Gesamtwert von 440,- DM, also 60,-
DM/Monat zuwenig.

Bei beiden Beträgen können Abzüge für im Wohnheim erbrachte Sachleistungen für Haushaltsenergie
(Licht, Warmwasser, Kochen) in einer Größenordnung von bis zu 10 % des Regelsatzes vorgenommen
werden, was aber an der grundsätzlich rechtswidrigen Kürzung nichts ändert. *(in Ergänz)*

Vielleicht kann man diese Differenzbeträge rückwirkend ab Inkrafttreten des AsylBLG am
1.11.1993 über das Hauptsacheverfahren noch versuchen wiederzukriegen? Es handelt
sich um immerhin 720,- DM/ Jahr.

Die Widerspruchsfrist beträgt gem. VwGO ein Jahr, soweit kein schriftlicher Bescheid mit
Rechtsmittelbelehrung ergangen ist. Oder über Aufhebung des rechtswidrigen
Verwaltungsaktes gemäß § 44 SGB X bzw § 48 Abs 1 VwVfG (es ist unter Fachleuten
strittig, ob für den Personkreis des § 2 AsylBLG das VwVfG oder das SGB X zur
Anwendung kommt).

Liebe Grüße!

Georg
Georg